

31./XII. 1916

(Die Kriegsgewinnsteuer des Noteninstituts.) Der Finanzminister Dr. v. Spitzmüller hat, wie schon an früherer Stelle besprochen, eine teilweise Reform der Kriegsgewinnsteuer angekündigt. Die im April 1916 verkaufter kaiserliche Verordnung bezog sich auf die Besteuerung der höheren Geschäftsergebnisse der Jahre 1914, 1915 und 1916, bestimmte jedoch, daß diese kaiserliche Verordnung auf die Oesterreichisch-ungarische Bank, deren Besteuerung abgefordert werde geregelt werden, keine Anwendung finde, wie auch im Deutschen Reich die Besteuerung der Reichsbank den Gegenstand eines speziellen Gesetzes bildete. Die in Aussicht genommene Regelung der Besteuerung des heimischen Noteninstituts ist bis jetzt nicht erfolgt. Die Bank hat von ihrem Mehrgewinn in den Jahren 1914 und 1915 einen Teil für die Kriegsgewinnsteuer reserviert, und ebenso wird aus dem Mehrgewinn des Jahres 1916 eine entsprechende Steuererrücklage gemacht werden, worüber in einer für die zweite Hälfte des Monats Jänner in Aussicht genommene Sitzung des Generalrates Beschluß gefaßt werden soll. Im Zusammenhang damit wird auch die Höhe einer weiteren Abschlagszahlung auf die Dividende für das Jahr 1916 bestimmt werden. Wie jedoch verkaufter, dürfte in naher Zeit die gefaßte Regelung der Besteuerung der Oesterreichisch-ungarischen Bank hinsichtlich der Kriegsgewinne erfolgen und die Bank somit Klarheit erlangen, wie weit sie über die Erträgnisse disponieren kann. Die Deutsche Reichsbank hatte von dem Gewinn für das Jahr 1915 vorweg einen Betrag von 100 Millionen Mark dem Reiche zu überweisen, ferner aus den Gewinnen für die Jahre 1915 und 1916 je einen Betrag von 14,3 Millionen Mark an das Reich abzuführen. Soweit der für das Jahr 1915 und der für das Jahr 1916 nach Abzug der sämtlichen Ausgaben sich ergebende Reingewinn den durchschnittlichen Reingewinn der Jahre 1911, 1912 und 1913 übersteigt, fällt er je zur Hälfte an das Reich.